

9.1. Allgemeine Charakteristik des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Für das Strafverfahren gegen Jugendliche — d. h. Personen, die über 14 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind — gelten uneingeschränkt die allgemeinen Aufgaben und Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens (vgl. 1. Kap. StPO) sowie alle Vorschriften für die Regelung des Strafverfahrens, soweit nichts Entgegengesetztes gesagt wird. Auch der Jugendliche hat, wenn er trotz objektiver Möglichkeiten und persönlicher Befähigung zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten eine Straftat begeht, dafür vor der sozialistischen Gesellschaft einzustehen.

Auf dieser Basis müssen jedoch eine Reihe von Besonderheiten berücksichtigt werden, die aus der realen sozialen und altersspezifischen Stellung des Jugendlichen beim Hineinwachsen in die volle gesellschaftliche Verantwortung resultieren.¹ Hierzu gehören beispielsweise die unterschiedlich ausgeprägte Fähigkeit Jugendlicher, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen oder der spezifische Komplex von Ursachen und Bedingungen für Straftaten Jugendlicher. Im Zusammenhang mit der Verantwortung Jugendlicher vor der Gesellschaft sind auch solche Fragen zu beachten, wie die unterschiedliche Befähigung, das Recht auf Verteidigung wahrzunehmen; die Notwendigkeit einer besonders erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens und der strafrechtlichen Maßnahmen u. a.

Die insbesondere in den §§ 21 und 69—75 StPO geregelten Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche betreffen vor allem die Aufgabe, das Verfahren beschleunigt durchzuführen, die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse tatbezogen zu ermitteln und diese bei der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. Ferner wird auf das Erfordernis hingewiesen, die Erziehungsberechtigten und andere für die Erziehung des Jugendlichen verantwortliche Personen zum Verfahren hinzuzuziehen und das Recht des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese Besonderheiten; es ist also zu beachten, daß im übrigen auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche die in vorangegangenen bzw. folgenden Kapiteln gemachten Ausführungen zugrunde zu legen sind, soweit nicht im Einzelfall bestimmte verfahrensrechtliche Regelungen bei Jugendlichen überhaupt ausgeschlossen sind (z. B. Strafbefehlsverfahren).

Es ist im übrigen nicht beabsichtigt, in diesem Kapitel alle Besonderheiten darzulegen, die im Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten sind. So wird z. B. auf die Anwendung strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bei Jugendlichen und auf die Durchführung besonderer Verfahrensarten nicht eingegangen. Diese Fragen werden in den jeweiligen Kapiteln mitbehandelt.

1 Zu Fragen der psychologischen und sozialpsychologischen Besonderheiten Jugendlicher, vgl. N. I. Gukowskaja/A. I. Dolgowa/G. M. Minkowski, Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlung in Jugendstrafsachen, Moskau 1974, S. 6 (russ.).